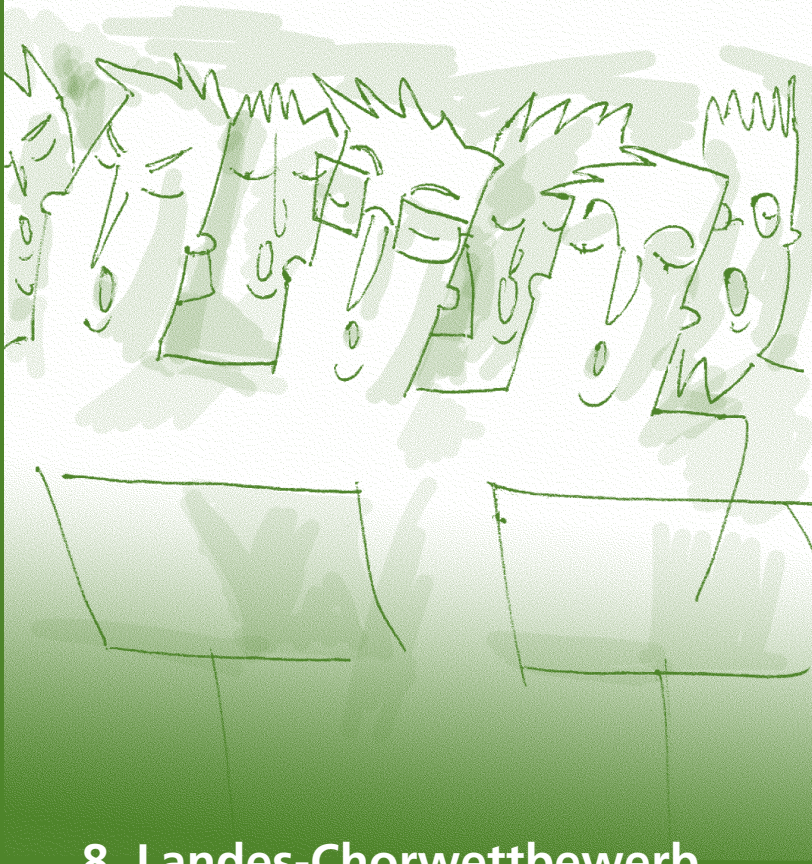

8. Landes-Chorwettbewerb

Sachsen-Anhalt

14./15. Mai 2022
in Burg

Ausschreibung

SACHSEN-ANHALT **#moderndenken**

LANDESMUSIKRAT SACHSEN-ANHALT

Impressum:

Herausgeber: Landesausschuss Chorarbeit
c/o Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e.V.
Große Klausstr. 12, 06108 Halle (Saale)

Tel: 0345/67899813
Mail: landes-chorwettbewerb@lmr-san.de
Internet: www.lmr-san.de

Grafik Umschlag: Inside Grafik, Halle (Saale)
Druck: print24 GmbH, Radebeul

Ausschreibung zum
8. Landes-Chorwettbewerb Sachsen-Anhalt 2022

14. und 15. Mai 2022 in Burg

Auswahlsingen zum 11. Deutschen Chorwettbewerb 2023 in Hannover

Der Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. und die gastgebende Stadt Burg laden alle Chöre des Landes zum 8. Landes-Chorwettbewerb ein.

Gemeinsames Singen von Amateurinnen und Amateuren in seiner ganzen Vielfalt, beim Singen in der Kirchengemeinde, im Verein oder im schulischen Bereich ist eine wichtige Säule im kulturellen Leben vieler Menschen in Deutschland. Es ist zugleich ein wertvolles Element zum Erhalt und zur Pflege unserer Kultur. Wie sehr haben viele von uns diese Form des Gemeinschaftsgefühls in den Zeiten der Pandemie vermisst. Nun können wir zuversichtlich sein, dass durch die zunehmende Impfbereitschaft, die das Impfen auch für Jugendliche ermöglicht, die Beschränkungen – vor allem auch für das gemeinschaftliche Singen – deutlich gelockert werden können. In diesem Sinne möchte ich Sie gerne ermuntern, die Gelegenheit wahrzunehmen und sich mit Ihren Chören im Jahr 2022 beim 8. Landeschorwettbewerb aktiv einzubringen.

Auf der Grundlage der Ausschreibung können sich die Chöre mit unterschiedlichsten Programmen beteiligen und ihr musikalisches Können und ihre künstlerische Ausdrucksfähigkeit einer fachkundigen Jury präsentieren.

Den besten unter ihnen winkt die ausschließlich über den Landes-Chorwettbewerb zu erreichende Möglichkeit, vom 3. bis 11. Juni 2023 Sachsen-Anhalt beim 11. Deutschen Chorwettbewerb in Hannover zu vertreten.

Besonders ermutigen möchten wir die Kinderchöre und die Seniorenchöre des Landes, sich am Wettbewerb zu beteiligen. In den Kategorien K.1, K.2, A.S, B.S und C.S können sie mit einem Programm freier Wahl teilnehmen.

Der Landes-Chorwettbewerb findet alle vier Jahre an wechselnden Orten statt und ist eine Fördermaßnahme des Landes.

Prof. Dr. Jutta Schnitzer-Ungefug
Präsidentin

Träger:	Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V.
Planung:	Landesausschuss Chorarbeit beim Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V.
Finanzierung:	Land Sachsen-Anhalt (Projektförderung)
Durchführung:	Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. in Zusammenarbeit mit der Stadt Burg und den zuständigen Landesfachverbänden
Teilnehmer:	Laienchöre der ausgeschriebenen Kategorien mit Sitz in Sachsen-Anhalt

Anmeldung:
Die Anmeldung erfolgt online unter:
https://lmr-san.de/anmeldung-chorwettbewerb

oder unter Verwendung des Formulars am Ende der Ausschreibung an:

Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V.
Große Klausstraße 12, 06108 Halle (Saale)
Anmeldeschluss: **30. November 2022**

Alle angemeldeten Chöre erhalten bis zum 15. Dezember 2021 eine Eingangsbestätigung.

Der 8. Landes-Chorwettbewerb Sachsen-Anhalt ist in folgenden Kategorien ausgeschrieben:

Mit der Möglichkeit der Startberechtigung zum 11. DCW 2023

A1 Gemischte Kammerchöre
16 bis 36 Mitwirkende*
In dieser Kategorie können auch Knabenchöre (in gemischter Besetzung) teilnehmen.

A2 Gemischte Chöre
ab 32 Mitwirkende*
In dieser Kategorie können auch Knabenchöre (in gemischter Besetzung) teilnehmen.

A3 Chöre von Musikhochschulen / Landesjugendchöre
ab 16 Mitwirkende
Zugelassen sind institutionelle Chöre der Ausbildungsstätten für Musikberufe mit klassischem Repertoire und alle Landesjugendchöre in Trägerschaft der Landesmusikräte/Fachverbände.

B Frauenchöre
ab 16 Mitwirkende

C1 Männerchöre
16 bis 36 Mitwirkende*

C2 Männerchöre
ab 32 Mitwirkende*

D1 Jugendchöre – gemischte Stimmen
Altersbegrenzung 12 - 22 Jahre, Durchschnittsalter nicht über 18 Jahre
In dieser Kategorie können auch Knabenchöre (in gemischter Besetzung teilnehmen.

D2 Mädchenchöre / Jugendchöre – gleiche Stimmen
Altersbegrenzung 12 - 22 Jahre, Durchschnittsalter nicht über 18 Jahre

F1 Kinderchöre - gleiche Stimmen
Knaben- und Mädchenstimmen
Höchstalter 16 Jahre, Durchschnittsalter nicht über 15 Jahre
In dieser Kategorie können auch Knabenchöre (in gleichstimmiger Besetzung) teilnehmen.

F2 Kinderchöre - gleiche Stimmen
Knaben- und Mädchenstimmen
Höchstalter 13 Jahre

G1 Populäre Chormusik – a cappella
(Jazz-, Pop-, Gospel-, Barbershopchöre)
Zugelassen sind Erwachsenen- und Jugendchöre unterschiedlicher Besetzungsformen mit mindestens 16 Sänger:innen.

G2 Populäre Chormusik - mit Trio

(Jazz-, Pop-, Gospelchöre)
Zugelassen sind Erwachsenen- und Jugendchöre unterschiedlicher Besetzungsformen mit mindestens 16 Sänger:innen plus drei Instrumentalist:innen (Klavier/Gitarre, Bass, Schlagzeug/Perkussion). Das Trio kann aus Profimusiker:innen bestehen.

G3 Chöre von Musikhochschulen / Landesjugendchöre – **Populäre Chormusik** – a cappella
(Jazz-, Pop-, Gospel-, Barbershopchöre)
Zugelassen sind institutionelle Chöre der Ausbildungsstätten für Musikberufe mit klassischem Repertoire und alle Landesjugendchöre in Trägerschaft der Landesmusikräte/Fachverbände in unterschiedlichen Besetzungsformen mit mindestens 16 Sänger:innen.

H1 Vokalensembles
Zugelassen sind Erwachsenen- und Jugendensembles unterschiedlicher Besetzungsformen mit 3 bis 8 Mitwirkenden (solistisch singend).

H2 Vokalensembles – Populäre Musik
Zugelassen sind Erwachsenen- und Jugendensembles unterschiedlicher Besetzungsformen mit 3 bis 8 Mitwirkenden (solistisch singend).

**Die Überschneidung von 32 bis 36 Mitwirkenden ist vom DCW ganz bewusst gewählt. Betroffene Chöre können je nach ihrem Selbstverständnis und ihrer Chorpraxis wählen, ob sie als „Kammerchor" starten oder nicht.*

<u>Sonderkategorien</u>
(ohne die Möglichkeit der Startberechtigung zum 11. DCW 2023)

K1 Kinderchöre in beliebiger Besetzung, Altersbegrenzung 6-12 Jahre

K2 Kinder- und Jugendchöre in beliebiger Besetzung, Altersbegrenzung 10-20 Jahre

AS Gemischte Chöre: ab 12 Mitwirkende, Durchschnittsalter ab 66

BS Frauenchöre: ab 12 Mitwirkende, Durchschnittsalter ab 66

CS Männerchöre: ab 12 Mitwirkende, Durchschnittsalter ab 66

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Alle Chöre, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben und seit dem 1. Januar 2021 kontinuierlich arbeiten, sind am 8. Landes-Chorwettbewerb teilnahmeberechtigt. Später gegründete Chöre können auf besonderen Antrag vom Landesausschuss zugelassen werden.

2. Für die Zulassung eines Chores ist die verbindliche und fristgerechte Anmeldung durch den Träger/Vorstand des Chores beim Landesmusikrat Sachsen-Anhalt notwendig.

3. In den Kategorien A1-G3 sind nur Chöre zugelassen, die aus mindestens 16 Personen bestehen, die ihren überwiegenden Lebensunterhalt nicht durch Singen und/oder Gesangsunterricht verdienen. In den Kategorien H1 und H2 sind Personen, die ihren Lebensunterhalt mit Singen und/oder Gesangsunterricht verdienen, zugelassen. Verstöße gegen diese Regelungen führen zur Disqualifizierung auf Landes- wie Bundesebene.

Für die Sonderkategorien gelten keine besonderen Zulassungsbeschränkungen.

4. Erste Preisträger des 10. Deutschen Chorwettbewerbes 2018 sind für den Landeswettbewerb teilnahmeberechtigt, können aber nicht zum 11. Deutschen Chorwettbewerb delegiert werden. Berufschöre sind ausgeschlossen.

5. Für die Berechnung aller Altersgrenzen und Durchschnittsalter gilt als Stichtag der 01.06.2022.

6. Ein Chor kann sich am Wettbewerb nur in einer Kategorie beteiligen. Die Teilnahme einer Auswahlgruppe des Chores in einer weiteren Kategorie ist nicht zulässig. Ein:e Sänger:in kann nur in einem Chor am Wettbewerb teilnehmen. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Der Landesausschuss ist berechtigt, die namentliche Besetzung der teilnehmenden Chöre bekannt zu machen.

Sonderregelung für die Kategorien H und die Sonderkategorien:
Für die Teilnahme an diesen Kategorien sind die vorgenannten Einschränkungen aufgehoben, sofern sie ihren überwiegenden Lebensunterhalt nicht durch Singen oder Gesangsunterricht verdienen.

7. Ausnahmen zu diesen Teilnahmebedingungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Dieser ist mit der verbindlichen Anmeldung zum Wettbewerb zu stellen. Der Ausnahmeantrag wird vom Projektbüro DCW bearbeitet und vom Beirat entschieden.

8. Mit der Anmeldung verpflichtet sich jeder Chor, bis zum 1. März 2022 je fünf Chorpartituren seiner Vortragswerke der Geschäftsstelle des Landesmusikrates zuzusenden (Juryexemplare). Diese erhält er nach dem Wettbewerb vollständig zurück.

9. Alle Chöre erklären sich mit ihrer Anmeldung bereit, während des gesamten Wettbewerbstages am Wettbewerbsort anwesend zu sein. Sie sind angehalten, auf Entscheid des Landesausschusses in Abstimmung mit der Wettbewerbsjury an der Abschlussveranstaltung mitzuwirken. Diese Veranstaltung ist Bestandteil des Wettbewerbes, ein Rechtsanspruch auf die Mitwirkung am Abschlusskonzert besteht nicht. Der jeweilige Wettbewerbstag wird von der Wettbewerbs-leitung entsprechend der Kategorien festgelegt und den Chören bis Mitte Januar 2022 mitgeteilt.

10. Der Landesmusikrat erhebt eine Gebühr in Höhe von 5,00 € je Teilnehmer:in (bei Kinder und Jugendchören: 3 €) zur anteiligen Bestreitung der mit dem Projekt verbundenen Kosten. Erfolgt eine Abmeldung des Ensembles bis zum 15. April 2022, werden keine Stornierungskosten erhoben. Danach ist der Landesmusikrat berechtigt, 25,00 € Bearbeitungsgebühr einzufordern.

Unabhängig davon kann der Landesmusikrat anfallende Kosten für vom Teilnehmer verbindlich beantragte, aber nicht genutzte Serviceleistungen in Rechnung zu stellen.

11. Der Landesmusikrat gibt den Chören die Möglichkeit, kostengünstig an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

12. Die Fahrtkosten gehen zu Lasten der Chöre. Ensembles mit einem besonders hohen Reisekostenaufwand können auf formlosen Antrag an den Landesmusikrat einen anteiligen Zuschuss erhalten. Ein Rechtsanspruch darauf besteht allerdings nicht. Der Antrag muss mit der verbindlichen Anmeldung (inkl. 3 Fahrtkostenangebote) gestellt werden.

13. Mit der Anmeldung erklären die Chöre ihr Einverständnis zu Aufnahmen, Sendungen und Online-Stellungen als Podcast oder Stream on Demand durch Hörfunk und Fernsehen sowie mit der Aufzeichnung auf Ton- und Bildträger einschließlich deren Vervielfältigung und Verwertung in allen Medienformaten durch den Veranstalter. Entstehende Rechte werden auf den Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. übertragen. Die Chöre sind berechtigt, für nichtkommerzielle Zwecke ausschließlich den eigenen Wettbewerbsauftritt mit Bild und Ton zu dokumentieren. Gesonderte technische Aufbauten sind für diesen Zweck nicht zulässig.

14. Alle Entscheidungen des Landesausschusses und der von ihm eingesetzten Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

15. Für die Planung und Durchführung des Wettbewerbs ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Diese richtet sich nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) und ggf. anderen einschlägigen

Rechtsvorschriften.
Der Zweck der Datenerhebung ist die Veranstaltung des Landes-Chorwettbewerbs. Dazu gehören die Planung und Durchführung sowie die Dokumentation und Auswertung des Wettbewerbs. Es werden nur die Daten erfasst, die zur Überprüfung der Zugehörigkeit eines Chores und seiner Mitglieder zu den einzelnen Kategorien und zur Berechtigung einer Teilnahme am Wettbewerb insgesamt notwendig sind. Bei einer Weiterleitung zum Deutschen Chorwettbewerb werden die Daten an den Deutschen Musikrat für die Planung und Durchführung des Deutschen Chorwettbewerbs übermittelt.

16. Mit der Anmeldung zum Landes-Chorwettbewerb erkennt der Chor die Teilnahmebedingungen in allen ihren Punkten an.

Künstlerische Teilnahmebedingungen

Wettbewerbsprogramm

1. Als Wettbewerbsprogramm sind ausschließlich A-cappella-Werke zugelassen (außer F2, G2, K1, K2, AS, BS, CS).

   Alle urheberrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

   Solistische Leistungen gehen nicht in die Wertung mit ein (Ausnahme: Kategorien H1/H2). Es wird die Leistung des Chores beurteilt.
2. Für den Landes-Chorwettbewerb stellt der Landesausschuss die Darbietung der den Kategorien zugeordneten Pflichtwerke frei. Er macht aber darauf aufmerksam, dass dies im Falle einer Weiterleitung zum 11. Deutschen Chorwettbewerb obligatorischer Bestandteil des dort vorzutragenden Programms wird. Er empfiehlt daher, die angebotene Literatur bereits zum Landeswettbewerb zu berücksichtigen. Sie wird aber in der Bewertung nicht besonders honoriert.
3. Für das Vortragsprogramm des Chores gilt:

3.1. Kategorien A/B/C/D/F1/H1:
   - Im Vortragsprogramm jedes Chores müssen mindestens enthalten sein:
   a) ein polyphones Werk der Renaissance oder des Barock (Ausnahme in F1: "polyphon" entfällt)
   b) ein Werk der Romantik
   c) ein Werk des 20. oder 21. Jahrhunderts (komponiert ab 1950) / Für H1: Ohne Werke der populären Chormusik der Kategorien G und H2
   d) ein Strophenlied aus der deutschsprachigen Volksliedtradition; einstimmig vorgetragen. Die Tonart ist frei wählbar.

- Das Pflichtwerk deckt die im Wettbewerbsprogramm geforderte Epoche ab.
- Alle Werke sind in der Originaltonart zu singen.
  Ausnahme: die Werke der Renaissance, des Barock sowie das Volkslied sind in der Tonhöhe frei gegeben.
- Kompositionen und/oder Bearbeitungen des eigenen Dirigenten dürfen in das Wettbewerbsprogramm eines Chores aufgenommen werden.
- Weitere Werke können unter Beachtung der Vortragsdauer frei gewählt werden.

3.2. Kategorien F2, K1 und K2:

- Für Anzahl und Epochenauswahl der Stücke gibt es keine Einschränkungen.
- Alle Stücke können mit Begleitung - Klavier/Gitarre und/oder von Kindern gespieltes Instrumentarium (Orff-Schlagwerk, Flöte, Geige u.ä.) - vorgetragen werden. **Ausnahme Kat. F2:** Das Pflichtwerk muss beim Deutschen Chorwettbewerb a cappella gesungen werden.
- Titel und Bearbeitungen des eigenen Dirigenten sind zugelassen.

3.3. Kategorien G1 und G3 :

- Jeder Chor trägt mindestens drei A-cappella-Stücke aus mindestens 3 unterschiedlichen Stilrichtungen der populären Musik (Jazz, Pop, Latin, Gospel, Swing, Barbershop etc.) vor. Diese können auch Bestandteile eines zusammenhängenden Werkes sein.
- Zusätzlich zum Pflichtwerk muss ein Swing-Titel gesungen werden, sofern das Pflichtwerk nicht im Swing-Feel arrangiert ist.
- Titel und Bearbeitungen des eigenen Dirigenten sind zugelassen.
- Mikrofone für Vocal Percussion, Solisten und den Bass sind grundsätzlich erlaubt und können von den Teilnehmern mitgebracht werden. Eine PA-Anlage, Mikrofone und ein Mischpult können ggf. auf Anfrage gestellt werden.

3.4. Kategorie G2:

- Jeder Chor trägt mindestens drei Stücke aus mindestens 3 unterschiedlichen Stilrichtungen der populären Musik (Jazz, Pop, Latin, Gospel, Swing etc.) vor. Diese können auch Bestandteile eines zusammenhängenden Werkes sein.
- Zusätzlich zum Pflichtwerk muss ein Swing-Titel

gesungen werden, sofern das Pflichtwerk nicht im Swing-Feel arrangiert ist.

- Alle Werke müssen mit Trio-Begleitung vorgetragen werden.
  Das Trio darf **nicht** *colla parte* spielen, es muss also in der Begleitung des Chores einen eigenständigen Beitrag leisten.
- Titel und Bearbeitungen des eigenen Dirigenten sind zugelassen.
- Mikrofone für Vocal Percussion, Solisten und den Bass sind grundsätzlich erlaubt und können von den Teilnehmern mitgebracht werden. Eine PA-Anlage, Mikrofone und ein Mischpult können ggf. auf Anfrage gestellt werden.

3.5. Kategorie H2:

- Jedes Ensemble trägt mindestens drei A-cappella-Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen der populären Musik (Jazz, Pop, Latin, Gospel, Barbershop etc.) vor. Diese können auch Bestandteile eines zusammenhängenden Werkes sein.
- Zusätzlich zum Pflichtwerk muss ein Swing-Titel gesungen werden.
- Titel und Bearbeitungen der Ensemblemitglieder sind zulässig.
- Mikrofone für Vocal Percussion, Solisten und den Bass sind grundsätzlich erlaubt und können von den Teilnehmern mitgebracht werden. Eine PA-Anlage, Mikrofone und ein Mischpult können ggf. auf Anfrage gestellt werden.

3.6. Kategorien AS, BS und CS:

- Für Anzahl und Epochenauswahl der Stücke gibt es keine Einschränkungen.
- Alle Stücke können mit Begleitung vorgetragen werden.
- Titel und Bearbeitungen des eigenen Dirigenten sind zugelassen.

Rahmenbedingungen

1. Jedem Chor steht unmittelbar vor seiner Wertung Zeit zum Einsingen in einem anderen Raum als dem Wertungsraum zu. Im Wertungsraum wird eine kurze Stell-/Ansingeprobe ermöglicht.
2. Es gelten die zum Zeitpunkt des Wettbewerbs aktuellen Hygienebestimmungen. Diese werden den Chören durch den Landesmusikrat rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

3. Alle Wettbewerbsteile sind, ebenfalls entsprechend der Hygienebestimmungen, öffentlich.

Vortragsdauer

Unter der Vortragsdauer ist nicht die reine Singezeit, sondern die Zeit vom Beginn des ersten Stückes bis zum Schluss des letzten zu verstehen.

- Alle Kategorien (außer F2, K1 und K2): mindestens 15, höchstens 20 Minuten
- Kategorien F2, K1 und K2: mindestens 12, höchstens 15 Minuten

Jury

1. In jeder Jury sind mindestens drei, höchstens fünf Persönlichkeiten verschiedener Bereiche der Chorszene tätig. Den Vorsitz übernimmt in der Regel ein Mitglied des Landesausschusses Chorarbeit.
2. Die Beratungen der Jury sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Jury sind außerhalb der Beratungsgespräche hinsichtlich der Einzelheiten der Juryberatungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Vor der Ergebnisbekanntgabe finden für die Chorleiter:innen Beratungsgespräche statt.

Bewertung

Es wird ausschließlich die Leistung des Chores bzw. Ensembles beurteilt. Teile von Werken, die wegen der originalen Aufführungspraxis oder der kompositorischen Vorschriften solistisch besetzt sind, gehen nicht in die Wertung ein. Die Darbietung von Pflichtwerken wird für die Bewertung des Gebotenen nicht besonders berücksichtigt.

Kategorien F2, G, H2, K, AS, BS, CS : Die Leistungen von instrumentalen Begleitern und bei Jazz-Improvisationen werden nicht gesondert gewertet, sondern gehen in die Gesamtwertung des Ensembles ein.

Die Leistungsbewertung erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

- technische Ausführung (Intonation, Rhythmik, Phrasierung, Artikulation)
- künstlerische Ausführung (Zeitmaß, Agogik, Dynamik, Textinterpretation, Stiltreue, Chorklang, Suggestivität)

Die hier aufgeführten Kriterien werden der Bewertung unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Bedeutung für die verschiedenen Kategorien zugrunde gelegt.

Die Jury bewertet die Leistung der Chöre mit Prädikaten und Punkten wie folgt:

Prädikat	**Punkte**
mit hervorragendem Erfolg teilgenommen	25,0 bis 23,0
mit sehr gutem Erfolg teilgenommen	22,9 bis 21,0
mit gutem Erfolg teilgenommen	20,9 bis 16,0
mit Erfolg teilgenommen	15,9 bis 11,0
teilgenommen	10,9 bis 1,0

Jeder Chor erhält eine Urkunde, auf der das Prädikat benannt ist.

Auswahlverfahren zum 11. Deutschen Chorwettbewerb

Verantwortlich für die Auswahl der Teilnehmerchöre ist allein der Landesmusikrat. Er meldet auf Vorschlag des Landesausschusses Chorarbeit und auf Grundlage der erreichten Ergebnisse zum 8. Landes-Chorwettbewerb die qualifizierten Ensembles fristgerecht an. Außerhalb dieses Weges sind Delegierungen ausgeschlossen.
Die Zulassung zum 11. Deutschen Chorwettbewerb wird vom Beirat Deutscher Chorwettbewerb ausgesprochen.
Alle weiteren Bestimmungen regelt die vom Beirat Deutscher Chorwettbewerb erlassene Ausschreibung.

Die Kategorien K1, K2, AS, BS und CS enden mit dem Landes-Chorwettbewerb.

Pflichtwerke des 11. Deutschen Chorwettbewerbs 2023
(für die Teilnahme am Landes-Chorwettbewerb freigestellt; bei der Teilnahme am Deutschen Chorwettbewerb muss das Pflichtwerk der jeweiligen Kategorie vorgetragen werden)

A.1 Gemischte Kammerchöre

Thomas Tallis (1505-1585)	**Nunc dimittis à 5** *Edition Ferrimontana EF 7084*

A.2 Gemischte Chöre

Heinrich von Herzogenberg (1843-1900)	**In der Nacht** *Berliner Chormusik-Verlag 080513*

A.3 Chöre von Musikhochschulen / Landesjugendchöre

Aaron Jay Kernis (1960)	**I Cannot Dance, O Lord** (1999) *Hal Leonard 50483506*

B. Frauenchöre

Wilhelm Weismann (1900-1980)	**Der Falke** *Edition Peters EP 5992*

C.1 Männerchöre

Christian Ridil (1993) (1943)	**Nordwind und Südwind** *Tonger 2661*

C.2 Männerchöre

Alwin Schronen (1965)	**Magnificat** (2013) *Helbling C 8015*

D.1 Jugendchöre

Benjamin Britten (1913-1976)	**Ballad of green broom** (1950) aus: Five Flower Songs op. 47 *Hal Leonhard 48008876* *(Einzelausgabe) Boosey & Hawkes, BH 5400817 (Sammlung)*

D.2 Mädchenchöre

Jaakko Mäntyjärvi (1963)	**Ave Maria del Fiore** (2006) *Sulasol 1221*

F.1 Kinderchöre

Alexis Hollaender (1840 – 1924)	**Im Walde** op. 28 Nr. 3 *Carus aus 40.740*

F.2 Kinderchöre

Christian Lahusen (1886 – 1975)	**Das ästhetische Wiesel** Kanon (Tonhöhe frei wählbar) *Bärenreiter*

G.1 Populäre Chormusik a cappella
Ein frei gewähltes Arrangement des deutschen Volksliedes
„Es waren zwei Königskinder“, das noch nicht veröffentlicht wurde. Es müssen mindestens drei selbst gewählte Strophen vorgetragen werden.
Die Verwendung eines Arrangements für mehrere Chöre ist nicht zulässig.

G.2 Populäre Chormusik mit Trio
Ein frei gewähltes Arrangement des deutschen Volksliedes
„Es waren zwei Königskinder“, das noch nicht veröffentlicht wurde. Es müssen mindestens drei selbst gewählte Strophen vorgetragen werden.
Die Verwendung eines Arrangements für mehrere Chöre ist nicht zulässig.

G.3 Chöre von Musikhochschulen / Landesjugendchöre – Populäre Chormusik a cappella
Ein frei gewähltes Arrangement des deutschen Volksliedes
„Es waren zwei Königskinder“, das noch nicht veröffentlicht wurde. Es müssen mindestens drei selbst gewählte Strophen vorgetragen werden.
Die Verwendung eines Arrangements für mehrere Chöre ist nicht zulässig.

H.1 Vokalensembles
Aufgrund der unterschiedlichen Besetzungsformen ohne Pflichtwerk.

H.2 Vokalensembles Populäre Vokalmusik
Ein frei gewähltes Arrangement des deutschen Volksliedes
„Es waren zwei Königskinder“, das noch nicht veröffentlicht wurde. Es müssen mindestens drei selbst gewählte Strophen vorgetragen werden.
Die Verwendung eines Arrangements für mehrere Chöre ist nicht zulässig.

Die Mitglieder des Landesausschusses Chorarbeit beim Landesmusikrat Sachsen-Anhalt

Chorverband Sachsen-Anhalt
MD Enrico Rummel
Deutscher Komponistenverband
Prof. Thomas Buchholz
Hallescher Musikrat
Clemens Flämig
Kirchenchorwerk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
Jan-Martin Drafehn
Bundesverband Musikunterricht, Landesverband Sachsen-Anhalt
Enrico Rummel
Verband deutscher Konzertchöre
Peer Guckland
Volkssolidarität, Landesverband Sachsen-Anhalt
Enrico Rummel
Ehrenmitglieder
Dr. Edwin Werner
persönliche Berater
Sebastian Weidenhagen

Vorsitzender:
Peter Grunwald, Musikakademie Sachsen-Anhalt
Geschäftsführung:
Constanze Brozek, Bildungsreferentin Landesmusikrat

Der Landesausschuss Chorarbeit setzt sich aus Vertretern der im Land wirkenden Chorverbände und mit der Chormusik eng verbundenen Institutionen sowie berufenen Persönlichkeiten zusammen. Er repräsentiert mehr als 500 Chöre mit über 20.000 aktiven Sängerinnen und Sängern und vertritt deren Interessen. Der Ausschuss tagt in der Regel 3-mal jährlich.
In seinen Beratungen und Zusammenkünften sind bestimmte Arbeitsfelder wie z. B. die Planung und Durchführung von Chorleiteraus- und -weiterbildungen sowie die Förderung des Singens von Kindern ständig wiederkehrende Themen. Seine Anregungen führten zu wichtigen kulturpolitischen Beschlüssen des Landes. So beschließt der Ausschuss über die Anträge auf Zuwendungen zur Förderung und Entwicklung der musikalischen Übungsleitung in der Laienmusik.
Die Planung und Durchführung des Landes-Chorwettbewerbes, der Laienchören die Möglichkeit bietet, ihr musikalisches Können und die künstlerische Ausdrucksfähigkeit unter Beweis zu stellen und der Öffentlichkeit die Freude am gemeinsamen Singen zu vermitteln, gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Landesausschusses.

– bitte abtrennen und einsenden –

Anmeldung zum 8. Landes-Chorwettbewerb 2022

.....
(vollständiger Name des Vokalensembles)

Auftrittsstärke: ..... Personen

.....
(Vorname und Name der Kontaktperson)

.....
(Straße, Hausnr.)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefon)

.....
(E-Mail)

.....
(künstlerische Leitung)

☐ Unser Chor nimmt am 8. Landes-Chorwettbewerb in der Kategorie ___ teil und erkennt die Ausschreibung an.

☐ Wir willigen ein, dass der Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e.V. das hier Angegebene in Datensammlungen speichert, wenn dies der Organisation der Arbeit des Landesmusikrats dient.

☐ Wir wünschen, dass Anschriften und Telefonnummern nicht weiter- oder bekanntgegeben werden (auch nicht in Teilnehmerlisten).

.....
Ort, Datum Unterschrift

Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e.V.
8. Landes-Chorwettbewerb Sachsen-Anhalt
Große Klausstraße 12
06108 Halle (Saale)